

schließt eine aus Ansegis und Benedict gezogene Reihe von 36 Kapiteln an, die mit dem „Capitulare incerti anni“ nichts zu tun hat.

Teilweise ist der Text relativ stark redigiert bzw. verkürzt, so dass eine Teiledition mit Incipit und Explicit nur einen ungenügenden Einblick in den Charakter der Auszüge bieten würde. Deshalb wird diese Sammlung unten als ganze ediert. Diese Auszüge reichen bis fol. 79v. Hier schließt sich an die *DECRETA REGUM* das *CONCILIUM REGUM* an: *EX CONCILIO REGUM, QUIBUS LEGATUS ROMANE SEDIS INTERFUIT BONIFATIUS*³². Was dann mit Rubriken am Rand und eigener Zählung folgt, ist das „Capitulare incerti anni“. Im Gegensatz zu Par. Lat. 1568 bricht es nicht in c. 28 ab, sondern kennt insgesamt 33 Kapitel, wobei die letzten beiden nicht mehr gezählt sind (für das kurze c. 32 fehlt sogar die Rubrik). Dass die Reihe hier zu Ende war, lässt sich daraus schließen, dass fol. 82r nicht mehr ganz gebraucht wurde: die letzten beiden Zeilen sind frei geblieben. Fol. 82v beginnt mit *EX DECRETO GELASII PAPAE. Quicumque intra anni spacium civiliter ... communicare non possumus*. Sieht man von diesem Kapitel ab, dann begegnen uns hier dieselben Kanones, die auch in der Sammlung des Cod. Par. Lat. 4283 überliefert sind³³.

Der Codex Par. Lat. 4376 enthält die so genannte Vier-Bücher-Sammlung, eine in das letzte Drittel des 11. Jahrhunderts zu datierende Collectio, die eine erweiterte Überarbeitung der 74-Titel-Sammlung darstellt³⁴. Um ihre Erforschung hat sich vor allem John Gilchrist verdient gemacht³⁵. Er war es auch, der die am Anfang defekte Sammlung des Cod. 4376, den er im Sommer 1983 untersucht hatte, als die Vier-Bücher-Sammlung identifizierte. Die dort tradierte Version ähnele der des Codex Celle, Oberlandesgericht, MS C 8: „More at a later date“³⁶.

32) Richtigerweise müsste es wegen des eindeutigen *QUIBUS* anstelle von *CONCILIO* natürlich *CONCILIIS* heißen. Doch die verwendete Kürzung lässt sich nur unter Bedenken so auflösen: *CCLE*.

33) Für eine nähere Analyse ist hier nicht der Ort. Zu Par. Lat. 4283 siehe unten.

34) Vgl. auch FOWLER-MAGERL, *Clavis Canonum* (wie Anm. 29) S. 119–121 (Lit.).

35) John GILCHRIST, *The Manuscripts of the Canonical Collection in Four Books*, in: ZRG Kan. 69 (1983) S. 64–120 (Beschreibung der Handschriften).

36) Ebd. S. 64 Anm. 2. Die verheißene Untersuchung ist nie erschienen. Zum Celler Codex S. 66. Vgl. ferner FOWLER-MAGERL, *Clavis Canonum* (wie Anm. 29) S. 121f., Lotte KÉRY, *Canonical Collections of the Early Middle Ages (ca. 400–1140) (History of medieval canon law 1, 1999) S. 211 (saec. XIex; 4-Bücher-Sammlung), S. 281f. mit nicht ganz korrekten Angaben: „abridged form of the Collectio 3 librorum with additions taken from the Decretum Burchardi“.* Hier sind die Angaben Gilchrists missverstanden, der die in Celle tradierte Form S. 66